

Regionales Raumordnungsprogramm  
Landkreis Verden (RROP)  
- 2016 –

1. Änderung  
(Anpassung an das LROP 2017)

Änderungsdokument

Texte

## **Zusammenfassende Erklärung zur Umweltprüfung gem. § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 Landkreis Verden**

Bei der Neuaufstellung bzw. Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms ist gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

### **1. Anlass der Planung und Verfahrensablauf**

Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP 2016) des Landkreises Verden dient der Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2017 gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG.

Das RROP 2016 des Landkreises Verden ist durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Verden am 21.07.2017 in Kraft getreten. Die Genehmigungsverfügung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg vom 20.03.2017 (Az. ArL LG 20 – 20303/61) enthielt als Maßgaben u.a. eine vorzunehmende Anpassung des RROP 2016 an die Änderung des Landesraumordnungsprogramms, welche am 17.02.2017 in Kraft getreten ist. Die Maßgaben bezogen sich auf vorzunehmende Anpassungen in den Kapiteln 3.1.1 Vorranggebiete Torferhaltung, kohlenstoffhaltige Böden sowie 3.1.2 Habitatkorridore. Am 14.07.2017 ist zudem eine weitere Änderung des Landesraumordnungsprogramms im Kapitel 4.1.2 Schienenverkehr – Aufhebung der Y-Trasse - in Kraft getreten.

Der Kreistag des Landkreises Verden hat erstmals am 07.04.2017 den Beschluss zur 1. Änderung des RROP 2016 und zur Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Verden am 21.04.2017. Inhaltlich bezogen sich der Änderungsbeschluss und die öffentliche Bekanntmachung auf die Kapitel 3.1.1 und 3.1.2.

Im Mai 2017 hat der Landkreis die öffentlichen Stellen über die allgemeinen Planungsabsichten unterrichtet und um die Mitteilung von Hinweisen, Anregungen und Informationen zu eigenen Planungsabsichten bis zum 30.06.2017 gebeten.

Aufgrund der Änderung des LROP im Kapitel 4.1.2 (Aufhebung der Y-Trasse) im Juli 2017 hat der Kreistag am 19.10.2018 erneut den Beschluss zur 1. Änderung des RROPs 2016 und zur Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Verden am 30.11.2018. Sowohl der Beschluss als auch die öffentliche Bekanntmachung bezogen sich auf die Kapitel 3.1.1, 3.1.2 und 4.1.2.

Die nach § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ROG erforderliche Unterrichtung der öffentlichen Stellen über die allgemeinen Planungsabsichten erfolgte mit Schreiben vom 21.11.2018. Hinweise, Anregungen und Informationen konnten bis zum 18.01.2019 abgegeben werden.

Der von der Verwaltung erarbeitete 1. Entwurf der 1. Änderung (Entwurf März 2019) wurde den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie weiteren Beteiligten zur Stellungnahme zugeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung und durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Dieses Verfahren gem. § 9 Abs. 1 ROG erfolgte von April bis Juni 2019. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde eine Überarbeitung des Entwurfs erforderlich, so dass ein erneutes Beteiligungsverfahren stattfand.

Der überarbeitete Entwurf (Entwurf Oktober 2019) wurde dann den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie weiteren Beteiligten zur Stellungnahme zugeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung sowie durch Bereitstellung der Unterlagen im Internet. Dieses Verfahren erfolgte von Oktober bis Dezember 2019. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die jedoch kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machten. Als Ergebnis wurde die 1. Änderung des RROP 2016 als nunmehr maßgebliche Fassung für den Satzungsbeschluss des Kreistages gefertigt.

Die im Rahmen der beiden Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG eingegangenen Stellungnahmen wurden am 13.02.2020 mit den öffentlichen Stellen zusammenfassend mündlich erörtert. Die fristgerecht eingegangenen und nicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossenen Anregungen und Bedenken sind mit den in § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) genannten Beteiligten zu erörtern, soweit sie sich auf wesentliche Inhalte der Planung beziehen. Auf eine Erörterung mit der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 NROG verzichtet. Als Ergebnis der Erörterung wurde die Begründung zu Kapitel 4.1.2 Ziffer 03 ergänzt.

Die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 des Landkreises Verden mit allen zugehörigen Unterlagen wurde im Planungs-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Bauausschuss am 10.03.2020 zur Kenntnis genommen und am 17.04.2020 vom Kreisausschuss des Landkreises Verden als Satzung beschlossen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Entscheidung als Eilentscheidung durch den Kreisausschuss auf der Rechtsgrundlage von § 89 Satz 1 NKomVG getroffen, da der Kreistag nicht zusammentreten konnte.

## **2. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Aufgrund der Maßgaben in der Genehmigungsverfügung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg zum RROP 2016 vom 20.03.2017 war das Änderungsverfahren erforderlich. Zudem sind nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG Regionale Raumordnungsprogramme unverzüglich an Änderungen eines LROP anzupassen. Es bot sich daher an, das Verfahren der 1. Änderung, das sich ursprünglich entsprechend der Maßgaben nur auf die Kapitel 3.1.1 (Boden, Torf) und 3.1.2 (Biotopverbund) bezog, um das Kapitel 4.1.2 (Schienenverkehr) zu ergänzen. Da es sich um eine Änderung des RROP 2016 handelt, bleibt die Geltungsdauer an das RROP 2016 gebunden (2027).

## **3. Einbeziehung von Umweltbelangen bei der Programmaufstellung**

Gemäß § 1 Abs. 2 ROG besteht für die Raumordnung die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Die in § 2 Abs. 2 ROG enthaltenen Grundsätze der Raumordnung beinhalten Aussagen zu den Umweltbelangen, die bei Aufstellung und Änderung des RROP im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung soweit erforderlich anzuwenden und durch Festlegungen zu berücksichtigen sind. Für das 1. Änderungsverfahren sind hier insbesondere folgende Grundsätze entscheidend:

- Entwicklung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Böden und des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas; Berücksichtigung der Erfordernisse des Biotopverbundes (§2 Abs. 2 Nr. 6 Sätze 1 und 4 ROG)
- Schaffung eines großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem, Schutz des Freiraums (§2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 ROG)
- Schutz der Allgemeinheit vor Lärm (§2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 ROG)
- Schaffung räumlicher Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem, Hinwirkung auf gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr, Verbesserung der Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene (§2 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 5-7 ROG)

Des Weiteren enthalten verschiedene Fachgesetze Regelungen zur Berücksichtigung von Umweltbelangen, die für die 1. Änderung des RROP 2016 von Bedeutung sind. Zu nennen sind hier insbesondere das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.3.1998 sowie das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009.

#### **4. Berücksichtigung der Umweltbelange im Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des RROP 2016**

Bei der Aufstellung und der Änderung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 8 ROG eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) als unselbständiger Teil des Aufstellungsverfahrens durchzuführen. Im Verfahren zur 1. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden sind Umwelterwägungen und Umweltbelange eingeflossen.

Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung waren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des RROP und seiner Festlegungen auf

- Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Umweltbericht gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 ROG dokumentiert somit die Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses. Zum RROP 2016 liegt ein Umweltbericht vor, der durch das Verfahren zur 1. Änderung des RROP geändert worden ist. Kernbestandteil des Umweltberichtes ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des RROP und seiner textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Der Schwerpunkt der Umweltprüfung liegt bei der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

Inhalte der 1. Änderung des RROP 2016 sind

- 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz: Ergänzung um Vorranggebiete Torferhaltung, kohlenstoffhaltige Böden (Beschreibende und Zeichnerische Darstellung)
- 3.1.2 Natur und Landschaft  
Hierzu wurden im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2016 umfangreiche Änderungen vorgenommen: Ergänzung um Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft) sowie umfangreiche textliche Festlegungen zum Biotopverbund (Beschreibende und Zeichnerische Darstellung)
- 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr:  
Streichung des Vorranggebiets Haupteisenbahnstrecke Hamburg/Bremen – Hannover, Ergänzung um Aussagen zum Alpha-E+Bremen insbesondere bzgl. Schallschutz (Beschreibende Darstellung).

Vorranggebiete Torferhaltung dienen dazu, den im Boden enthaltenen Kohlenstoff weitgehend an Ort und Stelle im Boden zu halten. Das sind positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie für den Klimaschutz. Allerdings kann es bei landwirtschaftlicher Nutzung von entwässerten bzw. teilentwässerten Moorböden zu einer Torfzehrung kommen. Da die landwirtschaftliche Nutzung durch die Regionalplanung i.d.R. nicht beeinflusst werden kann, ist eine Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen durch die Torfzehrung lediglich durch freiwillige Maßnahmen möglich.

Die Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft) wurden in Ergänzung zu den flächenhaften Vorranggebieten Biotopverbund festgelegt, die bereits im RROP 2016 als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ enthalten sind. Bei den Vorranggebieten Biotopverbund (linienhaft) handelt es sich um Fließgewässer, die eine wichtige Funktion u.a. für die Fischfauna haben. Die Festlegung hat positive Umweltauswirkungen, da sie zum Schutz von Tieren und Pflanzen beiträgt.

Der Ausbau von Schienenstrecken hat negative als auch positive Umweltauswirkungen. Negative Umweltauswirkung ist insbesondere Lärm. Mit der Festlegung eines Grundsatzes hinsichtlich Schallschutz zum Alpha-E kann eine Lärminderung erreicht werden. Positive Umweltauswirkungen sind für Klima und Luft zu erwarten. Dies kann jedoch nicht quantifiziert werden.

Eine detaillierte, raumbezogene Umweltprüfung war somit für die Inhalte der 1. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden nicht erforderlich.

## **5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Alle im Rahmen der Beteiligungsverfahren fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung gem. § 7 Abs. 2 ROG einbezogen und bei der Abwägung berücksichtigt. Vom Planungsträger wurden eine Prüfung der Stellungnahmen und eine Erarbeitung der Abwägungsvorschläge vorgenommen. Diese sind in den Synopsen zum Entwurf März 2019 und zum Entwurf Oktober 2019 detailliert nachzulesen.

Die öffentlichen Stellen haben in den Beteiligungen zu den Entwürfen März und Oktober 2019 ihre Belange vertreten und zu den 3 Änderungskapiteln Stellungnahmen vorgebracht. Aus der Öffentlichkeit war dagegen das Interesse gering. In der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf März 2019 sind keine Stellungnahmen eingegangen, in der Beteiligung zum Entwurf Oktober 2019 zwei. Davon bezog sich eine Stellungnahme einer Bodenabbaufirma auf das Kapitel 3.2.2 03 Rohstoffgewinnung, welches jedoch nicht Änderungsbestandteil ist.

Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist nachfolgend dargestellt.

### Vorranggebiete Torferhaltung

Zur Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung lagen gegensätzliche Stellungnahmen vor. Während insbesondere Vertreter der Wirtschaft Bedenken gegen die Ausweisung von Vorranggebieten Torferhaltung äußerten, da Torf nach wie vor gebraucht würde, äußerten sich Kommunen sowie Naturschutzverbände kritisch, da sie Vorranggebiete Torferhaltung nicht mit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung für vereinbar halten. Änderungen des Entwurfes wurden nicht vorgenommen, da es sich um eine Umsetzung von Vorgaben aus dem LROP handelt. In der Begründung wird auf eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung von Moorböden hingewiesen, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt.

### Biotopverbund, Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft) sowie textliche Ziele und Grundsätze zum Biotopverbund

Hierzu sind von öffentlichen Stellen Anregungen eingegangen, die sich im Wesentlichen auf Widersprüchlichkeiten oder Unstimmigkeiten einzelner Formulierungen der beschreibenden Darstellung und der Begründung bezogen. So gab es Anregungen zu Wäldern auf Dünen (3.1.2 02 Satz 15), zu den wandernden Fischarten (3.1.2 02 Satz 6 erster Spiegelstrich) und zu Wäldern (3.1.2 02 Sätze 11-15). Diesen Anregungen wurden gefolgt.

Weitere Stellungnahmen regten Zurückhaltung bei der Ausweisung der Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft) an, u.a. um bestehende Verkehrsstrassen und Infrastrukturen zu sichern. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt, da der Landkreis die Gebiete aus dem LROP zu übernehmen hat. Es wurde zudem kein Konflikt gesehen, da bestehende Rechte und Infrastrukturen durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht beeinträchtigt werden.

Ein Privater wendete sich gegen die Ausweisung des Gohbachs als „Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft)“, da er als Landwirtschaft betreibender Anlieger Nachteile durch eine Unterschutzstellung für sich befürchtete. Die Bedenken werden vom Landkreis nicht geteilt. Zum einen hat der Landkreis als Planungsträger die Gebiete aus dem LROP – darunter auch den Gohbach – zu übernehmen. Zum anderen impliziert ein Ziel der Raumordnung nicht unmittelbar eine Unterschutzstellung. Eine Änderung wurde nicht vorgenommen.

Schienerverkehr, Alpha-E + Bremen, Grundsatz zum Schallschutz

Hier war insbesondere die Regelung des Schallschutzes als „Bedingungen der Region“ (aus dem Dialogverfahren Schiene Nord) strittig. Zunächst - im Entwurf März 2019 – hat der Landkreis den Schallschutz gemäß „Bedingungen der Region“ als Ziel formuliert. Aufgrund eines Hinweises der Genehmigungsbehörde auf fehlende Regelungskompetenz des Landkreises zur Umsetzung dieses Ziels hat der Landkreis zum Entwurf Oktober 2019 die Regelung zum Schallschutz als Grundsatz formuliert. Da ein Grundsatz der Abwägung unterliegt, widerspricht er nicht der Planungskompetenz des Landkreises.

Aus der Beteiligung liegen widersprüchliche Stellungnahmen vor. Während insbesondere von kommunaler Seite ein Grundsatz für zu schwach gehalten wird, hält die Industrie- und Handelskammer selbst einen Grundsatz für zu weitgehend und regt eine Streichung in der Beschreibenden Darstellung an sowie eine Übernahme in die Begründung. Der Landkreis ist diesen Stellungnahmen nicht gefolgt. Er hält eine Formulierung im Rahmen seiner Planungskompetenz weiterhin für wichtig, um den Willen des Landkreises deutlich zu machen, dieses in die nachfolgenden Planverfahren zur Umsetzung des Vorhabens einzubringen. Der Grundsatz wurde daher ohne Änderung beibehalten.

Weitere Bedingungen der Region

Von kommunaler Seite wurde darüber hinaus gefordert, weitere „Bedingungen der Region“ in die 1. RROP-Änderung mit aufzunehmen. Als Ergebnis des Erörterungstermins ist der Landkreis diesen Anregungen gefolgt und hat die weiteren „Bedingungen der Region“ aus dem Abschlussdokument zum Dialogverfahren Schiene Nord (2015) in die Begründung aufgenommen.

## **6. Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften Alternativen**

Gemäß Anlage 1 Nr. 2. d) zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auch Angaben zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des RROP zu berücksichtigen sind.

Bei der Umweltprüfung zur 1. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden wurden für die getroffenen Planfestlegungen anderweitige Planungsmöglichkeiten betrachtet. Da es sich um die Umsetzung von Vorgaben aus dem LROP handelt, kamen anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht in Betracht. Diese Erkenntnisse sind unter der Überschrift „Alternativenprüfung“ bei der Überarbeitung des Umweltberichts aufgeführt (Änderungen des Kapitels 3.3)

## **7. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für Landesplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Viele Festlegungen im RROP besitzen abstrakten, nicht raumkonkreten Regelungscharakter. Für diese sind räumliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter nicht konkret erkennbar und können nicht beschrieben und bewertet werden.

Bei Vorranggebieten handelt es sich um raumkonkrete Festlegungen im Maßstab 1:50.000. Der Festlegung von konkreten Monitoring-Maßnahmen sind auf der regionalplanerischen Ebene Grenzen gesetzt. Konkrete Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung bzw. zum Ausgleich etwaiger negativer Umweltauswirkungen können abschließend erst bei der konkreten Planung auf der Ebene der Bauleitplanung oder im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die Überwachung von erheblichen Auswirkungen der RROP-Änderung auf die Umwelt soll vornehmlich erfolgen durch eine Kontrolle der Umsetzung von Festlegungen der 1. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden im Zuge der Beteiligung der Regionalplanung an Planungs- und

Genehmigungsverfahren der Kommunen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) sowie an Fachplanungen anderer Behörden. Durch die Beteiligung erhält die Regionalplanung Zugang zu den konkretisierenden Planunterlagen inklusive Aussagen zur Umweltprüfung. In diesem Rahmen wird die Übereinstimmung von nachgeordneten Planungen mit den Zielen der Regionalplanung geprüft. Diese Plankontrolle dient auch der umweltbezogenen Überwachung. Im Zuge der Überprüfung der jeweiligen Pläne (Bauleitpläne, Fachplanungen) ist eine Prüfung möglich, ob erhebliche unerwartete Umweltauswirkungen eingetreten sind.

Des Weiteren kann die von der Regionalplanung unabhängige Überwachung von Umweltzuständen herangezogen werden. Im Zuge dieser unmittelbaren Überwachung von Umweltzuständen können die für die Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden auf der Grundlage der in § 16 NROG enthaltenen Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten die Regionalplanungsbehörde in Kenntnis setzen, wenn in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Umweltveränderungen auftreten, die auf Festlegungen der 1. Änderung des RROP 2016 zurückzuführen sind.